

Satzung

der Stadt Achern über die Erhebung von Marktgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Achern am 17. 12. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Achern erhebt für die Überlassung von Flächen auf den Marktplätzen für den Wochen- und Jahrmarkt Marktgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Marktbenutzer, die Flächen auf den Marktplätzen zum Verkauf oder zur Verkaufsbevorratung von Gegenständen des Marktverkehrs belegen.

§ 3

Gebührensätze

Die Marktgebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Für den Wochenmarkt:

- a) für Flächen zur Aufstellung von Ständen, Behältern, Verkaufswagen und dergleichen und für Flächen zur freien Ausstellung und zur Verkaufsbevorratung

EUR

bis zu einer Tiefe von drei Meter,
je laufenden Meter Frontlänge

1,00

über einer Tiefe von drei Meter,
je laufenden Meter Frontlänge

1,50

- b) für die Entnahme von Strom aus dem städtischen Anschluss pro Benutzer und Markttag, pauschal

2,00

c) für das ausnahmsweise Abstellen von Fahrzeugen auf der Marktplatzfläche

| | |
|----------------------|------|
| pro PKW und Markttag | 1,00 |
| pro LKW und Markttag | 1,50 |

Grundsätzlich soll in der Tiefgarage geparkt werden. Die Ausnahmeregelungen sind beim Amt für öffentliche Ordnung erhältlich.

2. Für den Jahrmarkt:

a) für Flächen zur Aufstellung von Fahrzeugen als Verkaufsstände, von Ständen, Behältern und dergleichen und für Flächen zur freien Ausstellung und zur Verkaufsvorratung

| | |
|--|-------------------|
| | <u>EUR</u> |
| je laufenden Meter Frontlänge, | 2,00 |
| in Sonderfällen je m ² Nutzfläche | 2,00 |

b) für die Entnahme von Strom aus dem städtischen Anschluss pro Benutzer und Markttag, pauschal 2,00

c) für die Gestellung eines stadteigenen Standes, beim Jahrmarkt wird jeweils eine Miete von EUR 3,-- je laufenden Meter Frontlänge zusätzlich erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren

1. Die Gebührenschild nach § 3 Ziff. 1 a und b und Ziff. 2 entsteht mit der Belegung der Fläche, die Marktgebühr ist gleichzeitig zur Zahlung fällig; die Erhebung erfolgt durch eine von der Stadt Achern damit beauftragte Person.
2. Die Gebührenschild nach § 3 Ziff. 1 c entsteht mit der Aushändigung der schriftlichen Genehmigung durch das Amt für öffentliche Ordnung, die Gebühr ist gleichzeitig zur Zahlung fällig.
3. Die Zahlung der Gebühren nach § 3 Ziff. 1 a und b und Ziff. 2 wird durch eine Quittung nachgewiesen, die die zum Empfang berechtigte Person der Stadt Achern ausstellt, die Zahlungsquittung ist für die Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.
Sie ist nur für den jeweiligen Markttag und für den Standplatz gültig, für den sie ausgestellt wurde.
4. Die schriftliche Genehmigung des Amtes für öffentliche Ordnung ist für die Dauer der Gültigkeit von 6 Monaten aufzubewahren und gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

§ 5
In Kraft treten

1. Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochen- und Jahrmarkt der Stadt Achern vom 15.04.1985 nebst allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Achern geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Achern, den 17.12.2001

Der Oberbürgermeister

R. Köstlin

| Art | vom | Anzeige RP(§ 4 III GO) | Bekannt- machung (ABB) | Inkraft- treten |
|------------|------------|---------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------|
| Satzung | 17.12.2001 | 03.01.2002 | 21.12.2001 | 01.01.2002 |